ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

interne Nummer **XII/0847/V**

Eitorf, den 19.01.2009

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	04.02.2009
Rat der Gemeinde Eitorf	16.03.2009

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses nach den Vorgaben der EigVO

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2007 des Entsorgungsbetriebes Entlastung.

2. Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:
   Der Jahresabschluss 2007 des Entsorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 EigVO festgestellt und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 994.698,69 € wird wie folgt verwendet:

   Als angemessene Verzinsung für das bei der Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird ein Betrag von 97.086,66 € an die Gemeinde Eitorf abgeführt. Darüber hinaus wird zur Stärkung der Gemeindefinanzen ausnahmsweise ein weiterer Teilbetrag in Höhe von 400.000,00 € ebenfalls dem Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt. Die Abführung dieses weiteren Teilbetrags steht unter dem Vorbehalt, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde im laufenden Jahr 2009 nicht verbessert und damit die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unumgänglich wird.
   Der verbleibende Gewinn in Höhe von 497.612,03 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

   Zudem wird dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2007 des Entsorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

Der Beschlussvorschlag steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt NRW den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt.

Begründung:

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2007, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigefügt.

Ebenfalls beigefügt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigefügten Auszug aus dem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Anders als in den Vorjahren ist vorgesehen, einen erheblich höheren Anteil des Jahresgewinns an den Gemeindehaushalt abzuführen:

Für das Jahr 2003 führte der Entsorgungsbetrieb aufgrund eines Ratsbeschlusses den erwirtschafteten Jahresgewinn des Jahres 2001 in Höhe von gut 264.000 Euro komplett an die Gemeinde Eitorf ab. Hintergrund waren erhebliche finanzielle Probleme der Gemeinde. Mittels einer Haushaltssperre und der Abführung des Jahresgewinns konnte die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vermieden werden. Seither führt der Entsorgungsbetrieb – wie auch vorher – lediglich einen Teil seines Jahresgewinns (rund 97.000 Euro) als angemessene Verzinsung für das bei Betriebsgründung bereit gestellte Kapital an die Gemeinde Eitorf ab. Hiervon ausgenommen war der Jahresgewinn 2004, da in diesem Jahr nur ein Gewinn von gut 59.000 Euro erwirtschaftet wurde. Dieser wurde in voller Höhe abgeführt.

Am 26. Januar 2009 wird dem Rat der Gemeinde der Entwurf der Haushaltssatzung 2009 vorgelegt. Der Entwurf ist durch erhebliche finanzielle Probleme, vor allem im Zusammenhang mit der globalen Finanzkrise, gekennzeichnet. Nach 2003 kann in 2009 erneut die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur dadurch vermieden werden, dass auf den Jahresgewinn des Entsorgungsbetriebes zurückgegriffen wird. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2009 sieht daher eine teilweise Abführung des erwirtschafteten Gewinns aus 2007 des Entsorgungsbetriebes in Höhe von 400.000 Euro (über die eigentliche „Eigenkapitalverzinsung“ von rund 97.000 Euro hinaus) vor.

Mit dem Beschluss der politischen Gremien sollen hierfür vorab die grundsätzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Ob die Umsetzung in der vorgesehenen Höhe bzw. überhaupt notwendig wird, muss erst noch die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde im laufenden Jahr zeigen. Nur für den Fall, dass sich die Situation nicht bessert, ist auch tatsächlich eine Abführung vorgesehen. Andernfalls wäre Ende 2009 ein korrigierender politischer Beschluss nötig.

Gegenüber den Vorjahren konnte der Jahresgewinn insgesamt erheblich gesteigert werden. Ausschlaggebend waren insbesondere Sondereinflüsse im Zusammenhang mit der Auflösung bzw. Inanspruchnahme von Rückstellung für Kanalsanierungsmaßnahmen und Abwasserabgabeaufwendungen sowie geringere Abschreibungen und Darlehenszinsaufwendungen. Hierdurch konnten die geringeren Umsatzerlöse sowie die höheren Materialaufwendungen mehr als kompensiert werden.

Im Gegensatz zu den Vorjahren wird vorgeschlagen, den dem Entsorgungsbetrieb letztendlich verbleibenden Jahresgewinn nicht in die Allgemeine Rücklage einzustellen, sondern auf neue Rechnung vorzutragen. Hintergrund ist, dass ab dem Jahr 2007 lediglich vorläufige Jahresverbrauchsabrechnungen festgesetzt werden können, da die Umstellung der Abrechnungsbasis für Niederschlagswassergebühren auf den Flächenmaßstab erforderlich wird. Im Zuge der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Gebührenneukalkulation wird der verbleibende Jahresgewinn 2007 verarbeitet.

Für die Entlastung der Betriebsleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Betriebsausschuss zuständig. Die Entlastung des Betriebsausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat bisher noch nicht mitgeteilt, ob eine Schlussbesprechung zum Jahresabschluss 2007 durchzuführen ist.
Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese nicht durchgeführt werden muss und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernommen wird.

Sollte eine entsprechende Mitteilung der GPA NRW noch bis zum Sitzungstermin des Betriebsausschusses ergehen, so kann der entsprechend im Beschlussvorschlag formulierte Vorbehalt bereits entfallen.

Sollte wider Erwarten eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks vorgenommen werden, dann wird die Betriebsleitung dies in der Ausschuss-Sitzung bekannt geben.